

An die Präsidentinnen und Präsidenten und Gerichtsschreiber/-innen der Strafgerichte, des Wirtschaftsstrafgerichts und des Jugendstrafgerichts

Richtlinie des Kantonsgerichts vom 11. Februar 2025 für die Redaktion von Strafurteilen (Art. 35 Abs. 2 JG)

Das Kantonsgericht hat festgestellt, dass es bei der Redaktion von Strafurteilen grosse Unterschiede zwischen den Gerichten und sogar zwischen den Präsidentinnen und Präsidenten desselben Gerichts gibt.

Obwohl es sinnvoll ist, jedem Verfasser einen grossen Spielraum zu lassen, erachtet es das Kantonsgericht als notwendig, die Praxis in drei Punkten zu vereinheitlichen.

Der erste Punkt betrifft die Platzierung und die Formulierung des Dispositivs. Das Dispositiv soll systematisch am Ende des Urteils platziert werden. Zudem wird im Dispositiv dringend die Verwendung von ganzen Sätzen anstelle von Halbsätzen (wie z. B. «Das Gericht 1. spricht XY schuldig der/des...; 2. verurteilt ihn/sie zu ...») empfohlen, so wie dies gewisse Gerichte, das Bundesgericht und das Kantonsgericht bereits tun. Damit wird auch die Arbeit des Strafpellationshofs erleichtert, wenn dieser die Gesamtheit oder Teile des erstinstanzlichen Urteils in seine Urteile übernehmen muss.

Der zweite Punkt betrifft die im Urteil zu verwendende Nummerierung. Diese muss es erlauben, jeden Punkt eindeutig zu erkennen, in effizienter Weise zu prüfen und gegebenenfalls zu zitieren. Zu diesem Zweck wird die Nummerierung des Bundesgerichts und des Kantonsgerichts übernommen.

Der dritte Punkt hängt mit der Technik der Redaktion der Urteile zusammen. Anstatt zuerst den Sachverhalt für alle Punkte der Anklageschrift darzulegen, die Gesamtheit der anwendbaren Gesetzesbestimmungen zu erwähnen und dann die Subsumption in einem Mal vorzunehmen, wird dringend empfohlen, in Angelegenheiten, in denen verschiedene Taten vorgeworfen werden, die Beweise zu würdigen und den festgestellten Sachverhalt, die relevanten Gesetzesbestimmungen und die Rechtsprechung zu erwähnen sowie die Subsumption vorzunehmen und zwar nicht gesamthaft, sondern nacheinander einzeln für jede Straftat. Diese Vorgehensweise ist für den Leser verständlicher und vermeidet ein kompliziertes und unnötiges Hin- und Herblättern.

Folglich gilt:

1. Das Dispositiv wird am Ende und nicht am Anfang eines Urteils platziert. Vor dem Dispositiv wird ein Seitenumbruch eingefügt.
2. Das Dispositiv enthält ganze Sätze wie:
 1. XY ist schuldig der/des ...
 2. XY wird verurteilt zu

3. Die Urteilsabwägungen werden gemäss dem am Bundesgericht und Kantonsgericht verwendeten System wie folgt fortlaufend nummeriert:

1.

1.1

1.2

1.2.1

1.2.2

1.2.2.1

2.

2.1

etc....

Die Verwendung von Titeln und Untertiteln wird empfohlen.

Am Anfang des Urteils kann ein Teil als Sachverhalt bezeichnet werden, in dem der Verfahrensablauf dargestellt wird und die Nummerierung mit Buchstaben erfolgt (A, Aa, B, Ba, Bb etc.).

4. Betrifft ein Urteil mehrere verschiedene Straftatbestände oder Gruppen von Straftatbeständen, wird empfohlen, für jeden Tatbestand einzeln nacheinander die Beweiswürdigung vorzunehmen, den erstellten Sachverhalt, die relevanten Gesetzesbestimmungen und die Rechtsprechung aufzuführen und die Subsumption vorzunehmen.